

Gefahrtarif

der Lederindustrie-
Berufsgenossenschaft

Gültig zur Berechnung der
Beiträge ab 1. Januar 2007

I Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen *

Tarifstellen	Unternehmenszweig	Gefahrklassen
1	Herstellung und Zurichtung von Leder Herstellung von Pergament und Rohhaut	7,4
2	nicht besetzt	
3	Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Pressereien, Prägeanstalten Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen	3,1
4	Herstellung von Koffern, Mappen, Taschen aller Art, Etais, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsattlereien) Lederschärfereien Färben von Lederwaren Herstellung von Lederhandschuhen	3,5
5	Fahrzeugausstatter	1,9
6	Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen	5,9
7	Handwerkliche Raumausstatter, Sattler, Polsterer, Dekorateur	7,3
8	Industrielle Herstellung von Polsterwaren und Polstermaterial	3,9

*Anmerkung: Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Entgeltsummen (Löhne und Gehälter) aus den Jahren 1996 – 2005 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum gezahlten Aufwendungen für Fälle leichter Art (Heilverfahrenskosten, Verletztengeld u. dgl.) sowie der Entschädigungsbeträge für die in diesem Zeitraum erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten bezogen auf 1000,- EUR Entgelt errechnet worden.

II Sonstige Bestimmungen

1. Teil I ist nach Unternehmenszweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse oder der Art der verrichteten Tätigkeiten.

Die im Teil I festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.

2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe derjenigen Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Berechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für das letzte Jahr des Beobachtungszeitraumes maßgebend.

3. Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Haupt- und Nebenunternehmen), die verschiedenen im Teil I genannten Unternehmenszweigen angehören oder deren Gefahrklasse nach Nr. 2 festzusetzen ist, so wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn
 - a) er von den anderen Unternehmensteilen räumlich getrennt ist
und
 - b) ihm bestimmte Versicherte als Beschäftigte auf Dauer eigens zugeordnet sind.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt die Berufsgenossenschaft für Unternehmensteile oder für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

4. Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, übliche Hilfsunternehmen und –tätigkeiten, hierzu gehört auch der kaufmännische und verwaltende Teil (Büro), werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren nach Nr. 3 gesondert veranlagten Unternehmensteilen, so sind sie nach dem Verhältnis der unter diesen Unternehmensteilen anfallenden Lohnsummen entsprechend aufzuteilen.

Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

5. Für die Versicherung der Unternehmer und ihrer nach Satzung versicherten Ehegatten sowie für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versicherten Personen gilt die Gefahrklasse des Unternehmens.
Wird das Unternehmen zu verschiedenen Gefahrklassen veranlagt, ist die Gefahrklasse des Unternehmenszweiges maßgebend, für den der Versicherte überwiegend tätig ist.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 27.10.2006 in Mainz

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez.: Roth

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 27. Oktober 2006 beschlossene Gefahrarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2007 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 7. November 2006
III 1- 69160.50-599/2006

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Meurer
Meurer

